

---

**Information zum EDL-G und Verfahrensvereinfachungen bei Testierungen**

**Energieaudit:** Das BAFA hat mit den **Stichprobenkontrollen** begonnen

Nach dem novellierten Energiedienstleistungsgesetz (**EDL-G**) vom 22. April 2015 waren alle großen Unternehmen verpflichtet, bis zum 05.12.2015 ein Energieaudit nach DIN 16247-1 durchzuführen. Die **Umsetzung wird vom BAFA** in Form von Stichprobenkontrollen **überprüft**. Damit hat das BAFA, wie angekündigt, Anfang des Jahres bereits begonnen. Bei einer nicht fristgerechten Erfüllung ist mit Bußgeldern zu rechnen, wobei ein Versäumnis nicht automatisch Bußgelder zur Folge hat. Deren Höhe liegt im Ermessensspielraum des BAFA und kann bis zu 50.000 Euro betragen.

Aufgrund der späten Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht war es vielen Unternehmen nicht möglich, die Pflicht in der vorgegebenen Zeit zu erfüllen. Falls das **Energieaudit nicht fristgerecht durchgeführt** werden konnte, ist es im Falle einer Überprüfung wichtig, die verspätete Umsetzung plausibel gegenüber dem BAFA zu begründen.

Wird ein **Unternehmen vom BAFA angeschrieben**, müssen die entsprechenden **Unterlagen auf einer Online-Plattform des BAFA** hochgeladen werden. Dieses ist bei Durchführung der 16247-1 das Formular „Nachweis zur Durchführung des Energieaudits“ sowie der Energieauditbericht, bei Vorhandensein einer Zertifizierung das ISO 50001-Zertifikat oder Nachweis der EMAS-Registrierungsstelle. Sofern bis 31.12.2016 die Zertifizierung eines Energiemanagementsystems oder EMAS geplant ist, genügt der Nachweis, dass mit der Errichtung eines Systems begonnen wurde. Dies muss innerhalb einer vom BAFA genannten Frist erfolgen, welche meist vier Wochen beträgt. Wird einer Verpflichtung auch nach der Überprüfung nicht nachgegangen, können weitere Bußgeldbescheide erlassen werden. Falls noch nicht erfolgt, empfehlen wir Ihnen, umgehend mit dem Energieaudit zu beginnen, um Bußgelder möglichst zu vermeiden.

Sollten Sie über den **KMU-Status** nicht sicher sein, so können Sie dies im [Schnelltest](#), den das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht hat, überprüfen.

Wir als **DAkKS-akkreditierte Zertifizierungsstelle** können Ihnen dabei helfen die Anforderungen aus dem EDL-G zu erfüllen! Lt. § 8 c Abs. 5 EDL-G können wir ein **Energieaudit nach DIN EN 16247-1** durchführen oder ihr Energiemanagementsystem nach **ISO 50001 zertifizieren**. Kommen Sie gerne auf uns zu!

**Testierung: Verfahrensvereinfachungen** bei der Beantragung des Spitzenausgleichs

Eine Neuregelung durch DAkKS und DAU gewährt kleinen und mittleren Unternehmen Erleichterungen bei der Überprüfung eines alternativen Systems gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV). Bisher musste zur Beantragung der Energie- und Stromsteuerrückerstattung jedes Jahr eine Vor-Ort-Prüfung im Unternehmen erfolgen. Die Neuregelung lässt nun zu, dass ab 2015 lediglich alle zwei Jahre eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt wird. In den Jahren dazwischen reicht eine Dokumentenprüfung.

Bei Unternehmen mit **einem Standort** sieht die neue Regelung folgendermaßen aus:

- **Jährliche Dokumentenprüfung** sowie
- **zweijährliche Vor-Ort-Prüfung** (erstmals ab dem Antragsjahr 2015), d.h. hat im Antragsjahr 2015 eine Vor-Ort-Prüfung stattgefunden, ist 2016 eine Dokumentenprüfung ausreichend, erst 2017 ist wieder eine Vor-Ort-Prüfung Pflicht.

Bei Unternehmen mit **mehreren Standorten** gibt es die Möglichkeit, die sog. **Mehrfach-Standort-Regel** mit Stichprobenprüfungen anzuwenden oder für jeweils einen Teil der Standorte das **Vor-Ort-Prüfungsintervall zu verlängern**, wenn sichergestellt ist, dass so alle 4 Jahre alle Standorte vor Ort geprüft wurden.

Von der Nachweisführung (mit Ausnahme der Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs) können einzelne Standorte/Unternehmensteile ausgenommen werden, die zusammen weniger als 10 % des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen.

**Ausblick:** In unserem nächsten Infobrief stellen wir Ihnen die neue ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement) vor.